



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**WSA Ostsee**  
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Kieler Yacht-Club  
Kiellinie 70  
24105 Kiel

**Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Ostsee**

Moltkeplatz 17  
23566 Lübeck

Wamper Weg 5  
18439 Stralsund

**Ihr Zeichen**

**Mein Zeichen**  
805GS1-332.3/13 III

**Datum**  
1. Juni 2021

**Tanja Krüger**  
Telefon +49 451 6208-362  
Telefax +49 451 6208-190

Zentrale +49 451 6208-0  
Telefax +49 451 6208-190  
wsa-ostsee@wsv.bund.de  
www.wsa-ostsee.wsv.de

## **Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 312/21**

Auf Antrag vom 28.05.2021 wird dem

**Kieler Yacht-Club, Kiellinie 70 in 24105 Kiel**

die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Seeschifffahrtsstraßen-  
Ordnung (SeeSchStrO) vom 22.10.1998 in der zzt. geltenden Fas-  
sung erforderliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

**Regatta** : Mittwochsregatten  
Frühjahrsserie: 02., 09., 16., 23. und 30.06.2021  
**Zeitraum** : Herbstserie: 11., 18. und 25.08.2021;  
01. und 15.09.2021  
Start jeweils 18:00/18:30 Uhr  
**Bereich** : Strander Bucht  
**Teilnehmer** : ca. 20 Segelboote

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbe-  
hörde übertragbar.

**Sie ist befristet bis auf o. g. Termine und gilt nur für diesen  
Einzelfall.**

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchti-  
gen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder die im  
Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

**Bankverbindung**  
Bundeskasse  
Dienstort Kiel  
IBAN: DE18 2000 0000 0020  
0010 66  
BIC: MARKDEF 1200

### **Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Da-  
tenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des  
WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.  
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Text-  
form übermittelt werden.

**Seite 1 von 4**



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Verwaltungsakte und ggf. mit dem Bund abzuschließende privatrechtliche Vereinbarungen.

**Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:**

1. Die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSch-StrO), der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie schifffahrtspolizeilicher Verfügungen müssen von allen Wettfahrtteilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.
2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Regatta/Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
3. Dem **Wasserschutzpolizeirevier Kiel** ist rechtzeitig vor der Veranstaltung das endgültige Wettfahrtprogramm mit Startzeit, Bahnkarte und Angabe der vorliegenden Teilnehmerzahl zuzuleiten.
4. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatta wieder einzuziehen.
5. Für die Gestellung von Sicherungs- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen.
6. Die aufsichtführenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettfahrten zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.
7. Die jeweilige Regatta darf nur bei geeigneten Wetterverhältnissen und guter Sicht gestartet werden.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

8. Die Wettfahrten dürfen von Fahrzeugen, die die vorgeschriebenen Positionslaternen nicht führen können, nur während des Tages durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge mit Sonnenuntergang einen Hafen oder Liegeplatz erreichen können.
9. Auf Weisung der Beauftragten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee (WSA) oder der Wasserschutzpolizei (WSP) und bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Regatta müssen die Boote unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.
10. Der Abbruch der Regatta ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.
11. Situationsbedingten Anweisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.
12. Bei eventuellen zeitlichen/örtlichen Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind unter den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Wettfahrten sicherstellen.
13. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Regatta ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.
14. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung sowie den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:**

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

**Kosten:**

Für die Genehmigung wird nach lfd. Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 WSVSeeKostV vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2363) in der zzt. geltenden Fassung

eine Gebühr von	75,00 €
festgesetzt;	
ferner sind gem. § 1 Abs. 2 WSVSeeKostV	<u>5,00 €</u>
an Auslagen zu erstatten.	
<b>Gesamt:</b>	<b><u>80,00 €</u></b>

**Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem v. g. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Leisner